

# **PEGASUS Personaldienste C. Schöne GmbH, 42853 Remscheid Telefon: 02191- 42 06 09**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Allgemeines**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Gemäß § 12AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und PEGASUS ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Etwaige vom Kunden vorgeschriebene Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Die Angebote sind freibleibend.
2. Der von PEGASUS entsandte Arbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene auszuführen. Nach § 11, Abs. 5 AÜG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.
3. Im Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet PEGASUS nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursachen sollte und stellt der Auftraggeber PEGASUS von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben sollte.
4. Bei außergewöhnlichen Umständen kann PEGASUS entweder die Bereitstellung von Zeit-Personal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Eine Schadensersatzleistung ist in diesem Fällen ausgeschlossen.
5. PEGASUS und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.
6. Der entsandte Arbeitnehmer ist von PEGASUS auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der im Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.
7. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.
8. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber PEGASUS unverzüglich zu benachrichtigen. Gem. § 1553 Abs. 4 RVO ist der Auftraggeber ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.
9. Gemäß § 317a RVO ist der Auftraggeber verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung schriftlich (e-Mail) zumelden.
10. Wird der Betrieb des Auftraggebers legal bestreikt, so stellt PEGASUS kein Personal zur Verfügung.

## Preise, Zahlung und Arbeitsvermittlung

11. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluß tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die PEGASUS nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen.
12. Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch PEGASUS. Er ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen.
13. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich im Hinblick darauf, dass PEGASUS Löhne und Sozialleistungen an seine Mitarbeiter wöchentlich auszahlt, sind die Rechnungen sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages von PEGASUS vorzulegende Arbeitsstundennachweise zu unterzeichnen und an PEGASUS zurückzusenden.
14. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet (Grundlage ist die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit des Kunden).

a) Arbeitsstunden, die darüber hinausgehen (Überstunden)	25 %
b) Ab der 3. Stunde	50 %
c) Arbeitsstunden von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit)	50 %
d) Arbeitsstunden am Samstag 25 % ab 3. Std.	50 %
e) Überstunden In der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	50 %
f) Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der unter (g) genannten Tage)	100%
g) Arbeitsstunden am 1. Januar, ersten und zweiten Oster-Pfingst- und Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai	150%
h) Tag- und Nachtschicht bei vereinbarten regelmäßigen Wechselschichten	15%

Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

15. Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebietes, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des entsandten Arbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmitte bis zur Arbeitsstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Ablösung vereinbart werden.
16. Kommt nach Überlassung eines Mitarbeiters des Verleihers, zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, ist der Kunde zur Auskunft über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und zur Zahlung eines für die rechtskräftige Vermittlung anfallenden Honorars an den Verleiher verpflichtet, sofern der Verleiher eine endgültige Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung vom LAA besitzt. Die Höhe des Honorars beträgt das 1,5 fache des monatlichen Bruttoverdienstes den der Mitarbeiter bei PEGASUS erhalten hat.

## Gewährleistungen

17. Falls dem Auftraggeber die Leistungen eines von PEGASUS entsandten Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er PEGASUS innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird PEGASUS Ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Auftraggeber dann jedoch nicht berechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.
18. Nach diesem Zeitraum kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende kündigen.
19. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Wuppertal.

Die PEGASUS Ist Erlaubnisinhaber zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt vom Landesarbeitsamt NRW In Düsseldorf.